

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 10

NUMMER : 22

DATUM : 30.09.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 104 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - 5. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die
 Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (ORS-Nr. 702) -
- 105 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Straßenreinigung und
 die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren -

104 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

5. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (ORS-Nr. 702)

vom 29.09.2014

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474),
- der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),
- des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390),
- des § 6 der Satzung der Stadt Ratingen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (ORS 700),

hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 25.09.2014 folgende 5. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung beschlossen:

I.

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Straßenreinigungsanstalt werden für 1 Meter Frontlänge (bzw. Grundstücksseite) wie folgt festgesetzt:

		Anliegerstraßen/ Fußgänger- geschäftstraßen jährlich in Euro	Haupt- erschließungs- straßen jährlich in Euro	Hauptverkehrs- straßen jährlich in Euro
1.	in Reinigungszone 1 (einmalige Reinigung je Woche)	3,46	3,24	3,02
2.	in Reinigungszone 2 (zweimalige Reinigung je Woche)	6,92	6,48	6,04
3.	in Reinigungszone 3 (dreimalige Reinigung je Woche)	10,38	9,72	9,06
4.	in Reinigungszone 4 (viermalige Reinigung je Woche)	13,84	12,96	12,08

5.	in Reinigungszone 5 (fünfmalige Reinigung je Woche)	17,30	16,20	15,10
6.	in Reinigungszone 6 (sechsmalige Reinigung je Woche)	20,76	19,44	18,12
7.	in Reinigungszone 7 (siebenmalige Reinigung je Woche)	24,22	22,68	21,14
8.	in Reinigungszone 8 (achtmalige Reinigung je Woche)	27,68	25,92	24,16

II.

Diese 5. Änderung der Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25. 09.2014 beschlossene 5. Änderung der Satzung der Stadt Ratingen über die Gebührensätze für die Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Abfallentsorgung (ORS-Nr. 702) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 702

Ratingen, den 29. September 2014

Klaus Pesch
Bürgermeister

105 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (StraßenreinGSR) (ORS 700)

vom 26.09.2014

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 25.09.2014 folgenden IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (StraßenreinGSR) (ORS 700) beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Straßenname	Erläuterung	alt				neu			
		Straßenart	Fahrbahn Reinigung u. Winterwartung	Gehweg Reinigung u. Winterwartung	Anzahl der wöchentlich Reinigungen	Straßenart	Fahrbahn Reinigung u. Winterwartung	Gehweg Reinigung u. Winterwartung	Anzahl der wöchentlich Reinigungen
Agnes-Miegel-Straße	Die Straße wurde im Haupt- u. Finanzausschuss in „Nelly-Sachs-Straße“ umbenannt und entfällt.	A	Eigentümer	Eigentümer	1				
Am Alten Steinhaus	Geringerer Reinigungsbedarf vorhanden. Sonntagsreinigung nicht mehr erforderlich.	FG	Stadt	Eigentümer	7	FG	Stadt	Eigentümer	7
Am Gratenpoet von „Am Heidkamp“ bis <u>nördl. Ende</u>	Auf Antrag der Anwohner und auf Grund des Beschlusses des Rates wird die Reinigung der Fahrbahn bis zum nördl. Ende durch die Stadt Ratingen übernommen.	A	Eigentümer	Eigentümer	1	A	Stadt	Eigentümer	1
Am Löken ausgenommen Flurstücke 1069, 1080 und 1092	Es sind durch Baumaßnahmen neue Flurstücke hinzugekommen, deren Reinigung durch die Stadt aufgrund der Beschaffenheit unzureichend wäre.	HE	Stadt	Eigentümer	1	HE	Stadt	Eigentümer	1
Am Löken Flurstücke 1069, 1080 und 1092	Die Reinigung soll durch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke effektiver wahrgenommen werden.					A	Eigentümer	Eigentümer	1
An den alten Dieken	Straße wurde durch Trennung neu benannt und ist daher dem Straßenverzeichnis hinzuzufügen.					A	Stadt	Eigentümer	1
Bahnhofsvorplatz	Zwecks Erreichen eines sauberen Stadtbildes und Entlastung der Anwohner wird vorgeschlagen, die Reinigung durch die städt. Kehrmaschine durchführen zu lassen.	A	Eigentümer	Eigentümer	1	A	Stadt	Eigentümer	1
Bahnstraße von „Hochstr.“ bis „Graf-Adolf-Str.“	Aufgrund des höheren Bedarfs ist die Reinigung 5x, nicht 4x, wöchentlich erforderlich.	HV	Stadt	Eigentümer	4	HV	Stadt	Eigentümer	5
Bahnstraße von „Graf-Adolf-Str.“ bis „Wilhelmring“	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur 1 x wöchentlich erforderlich.	HV	Stadt	Eigentümer	2	HV	Stadt	Eigentümer	1
Becheimer Str. von „Marktplatz“ bis „Hans-Böckler-Str.“	Geringerer Reinigungsbedarf vorhanden. Sonntagsreinigung nicht mehr erforderlich.	FG	Stadt	Eigentümer	7	FG	Stadt	Eigentümer	7
Brachter Straße Hausnummern 66a bis 74, bzw. 85 bis 99	Dieser Abschnitt ist dem Straßenverzeichnis hinzuzufügen, da er sich innerhalb der geschlossenen Ortslage befindet und auch von der städt. Kehrmaschine zu reinigen ist.					HV	Stadt	Eigentümer	1
Brunostraße von „Marktplatz“ bis „Wallstraße“	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur 3x wöchentlich erforderlich.	A	Stadt	Eigentümer	4	A	Stadt	Eigentümer	3
Düsseldorfer Platz ausgenommen Parkplatz bei Haus 2/3-9	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur 6x wöchentlich erforderlich. Samstag nur noch 1 x, Sonntag kann entfallen.	A	Stadt	Eigentümer	8	A	Stadt	Eigentümer	7

Straßenname	Erläuterung	Straßenart	Fahrbahn Reinigung u. Winterwartung	Gehweg Reinigung u. Winterwartung	Anzahl der wöchentlich gereinigten	Straßenart	Fahrbahn Reinigung u. Winterwartung	Gehweg Reinigung u. Winterwartung	Anzahl der wöchentlich gereinigten
Düsseldorfer Platz Parkplatz zw. den Hausnummern 2 bzw. 3-9	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur 6x wöchentlich erforderlich. Samstag nur noch 1 x. Sonntag kann entfallen.	A	Stadt	Eigentümer	2	A	Stadt	Eigentümer	1
Düsseldorfer Straße von „Marktplatz“ bis „Grabenstr.“	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur 6x wöchentlich erforderlich. Samstag nur noch 1 x. Sonntag kann entfallen.	FG	Stadt	Eigentümer	8	FG	Stadt	Eigentümer	7
Düsseldorfer Straße von „Grabenstr.“ bis „Düsseldorfer Platz“	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur 6x wöchentlich erforderlich. Samstag nur noch 1 x. Sonntag kann entfallen.	HV	Stadt	Eigentümer	8	HV	Stadt	Eigentümer	7
Edmund-Wellenstein-Straße	Nach erfolgter Widmung ist die Straße in die Satzung aufzunehmen.					A	Eigentümer	Eigentümer	1
Europaring von „Königerring“ bis „Bechmer Str.“	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur noch 1x wöchentlich erforderlich.	HV	Stadt	Eigentümer	2	HV	Stadt	Eigentümer	1
Friedhofstraße von „Turmstr.“ bis „Werdener Str.“	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur noch 3x erforderlich.	HE	Stadt	Eigentümer	4	HE	Stadt	Eigentümer	3
Friedrich-Wagner-Straße	Nach erfolgter Widmung ist die Straße in die Satzung aufzunehmen.					A	Eigentümer	Eigentümer	1
Grabenstraße	Wegen des gesteigerten Bedarfs ist die Reinigungshäufigkeit von 4x wöchentlich auf 6x zu erhöhen.	HE	Stadt	Eigentümer	4	HE	Stadt	Eigentümer	4
Hermann-Stehr-Straße	Die Straße wurde im Haupt- u. Finanzausschuss in „Weinbergstraße“ umbenannt und entfällt.	A	Eigentümer	Eigentümer	1				
Hochstraße	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur noch 3x erforderlich.	HE	Stadt	Eigentümer	4	HE	Stadt	Eigentümer	3
Hugo-Henkel-Straße von „Sinkesbruch“ bis östl. Ende	Dieser Bereich befindet sich außerhalb der geschlossenen Ortslage und ist daher aus der Satzung zu entfernen.	AGO		Eigentümer				Eigentümer	
Johann-Josef-Mentzen-Straße	Nach erfolgter Widmung ist die Straße in die Satzung aufzunehmen.					A	Eigentümer	Eigentümer	1
Kaiserswerther Straße von „South-Dakota-Bridge“ bis „Broichhofstr.“	Ab dem Angermunder Weg befinden sich Fahrbahn und Gehweg ausserhalb der geschlossenen Ortslage. Diese Zeile ist daher zu ändern.	HV	Stadt	Eigentümer	1			Eigentümer	
Kaiserswerther Straße von „South-Dakota-Bridge“ bis „Angermunder Weg“	Geänderter Straßenbereich wie oben dargestellt.					HV	Stadt	Eigentümer	1

Straßenname	Erläuterung	Straßenart	Fahrbahn Reinigung u. Winterwartung	Gehweg Reinigung u. Winterwartung	Anzahl der wöchentlich Reinigungen	Straßenart	Fahrbahn Reinigung u. Winterwartung	Gehweg Reinigung u. Winterwartung	Anzahl der wöchentlich Reinigungen
Karl-Mücher-Weg	Aufgrund der Ortsverhältnisse (Grund- und Hauptschule am Ende des Wendehammers) und der Vermeidung von Überlastung der Anwohner ist die Reinigung - und vor allem der Winterdienst - von der Stadt zu übernehmen.	A	Eigentümer	Eigentümer	1				
Karl-Mücher-Weg Flurstücke 102 und 665	Begründung s.o.					A	Stadt	Eigentümer	1
Karl-Mücher-Weg Flurstück 611	Begründung s.o.					A	Eigentümer	Eigentümer	1
Karl-Zurlo-Straße	Nach erfolgter Widmung ist die Straße in die Salzung aufzunehmen.					A	Eigentümer	Eigentümer	1
Kleiststraße Flurstücke 618, 619 und 621	Straße mit den genannten Flurstücken ist in die Salzung mit aufzunehmen. Das Flurstück 659 befindet sich im privaten Eigentum.					A	Stadt	Eigentümer	1
Lintorfer Straße von „Marktplatz“ bis „Turmstr“	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur noch 6x erforderlich.	FG	Stadt	Eigentümer	7	FG	Stadt	Eigentümer	7
Lintorfer Straße von „Turmstr.“ bis „Werdener Str.“	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur noch 6x erforderlich.	HE	Stadt	Eigentümer	7	HE	Stadt	Eigentümer	6
Marktplatz	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur noch 6x erforderlich.	FG	Stadt	Eigentümer	10	FG	Stadt	Eigentümer	7
Maubeuger Ring	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur noch 1x erforderlich.	HV	Stadt	Eigentümer	2	HV	Stadt	Eigentümer	1
Nelly-Sachs-Straße	Durch die Straßenumbenennung (von Agnes-Miegel-Straße) ist diese nun in die Salzung mit aufzunehmen. Die Reinigungsmodalitäten ändern sich dadurch nicht.					A	Eigentümer	Eigentümer	1
Oberstraße von „Becheimer Str.“ bis „Wallstr.“	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur 6x wöchentlich erforderlich.	FG	Stadt	Eigentümer	7	FG	Stadt	Eigentümer	7
Oberstraße von „Wallstr.“ bis „Bahnstr.“	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur 6x wöchentlich erforderlich.	HE	Stadt	Eigentümer	7	HE	Stadt	Eigentümer	7
Raiffeisenstraße ausgenommen Flurstück 727	Aufgrund eines Neubaus ist die Trennung erforderlich.	A	Stadt	Eigentümer	1	A	Stadt	Eigentümer	1
Raiffeisenstraße Flurstück 727	Die Straße ist im Verzeichnis z trennen. Begründung s.o.					A	Eigentümer	Eigentümer	1
Steinhausgässchen	Aufgrund des geringeren Bedarfs ist die Reinigung nur 6x wöchentlich erforderlich.	FG	Stadt	Eigentümer	7	FG	Stadt	Eigentümer	7

Straßenname	Erläuterung	Straßenart	Fahrbahn Reinigung u. Winterwartung	Gehweg u. Winterwartung	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen	Straßenart	Fahrbahn Reinigung u. Winterwartung	Gehweg Reinigung u. Winterwartung	Anzahl der wöchentlichen Reinigungen
Süd-Dakota-Brücke	Die Einzelaufführung im Straßenzweck ist nicht erforderlich, da die Brücke in der „Kaiserswerther Straße“ enthalten ist. Sie muss daher nicht extra aufgeführt werden.	HV	Stadt	Eigentümer					
Tiefenbroicher Straße vom Bahnübergang bis „Kalkstr.“	Aufgrund des Baus des Brückenbauwerks und der hierdurch geänderten Verkehrsführung ist eine Änderung erforderlich.	A	Stadt	Eigentümer	1				
Tiefenbroicher Straße vom Kreisverkehr bis „Kalkstraße“ ohne Haus 24	Begründung s.o.					A	Stadt	Eigentümer	1
Tiefenbroicher Straße Haus 24	Begründung s.o.					A	Eigentümer	Eigentümer	1
Volkardeyer Straße von „Düsseldorfer Str.“ bis „Brolchhofstr.“ ausgenommen Haus 1-5 und 2-32	Ab der „Westtangente“ bzw. Straße „Am Seeufer“ befinden sich Fahrbahn und Gehweg ausserhalb der geschlossenen Ortslage. Diese Zeile ist daher zu ändern	HV	Stadt	Eigentümer	1				
Volkardeyer Straße von „Düsseldorfer Str.“ bis „Westtangente“ bzw. „Am Seeufer“ ausgenommen Haus 1-5 und 2-32	Begründung s.o.					HV	Stadt	Eigentümer	1
Werdener Straße ausgenommen Flurstücke 104 und 147	Die genannten Flurstücke werden aus der Reinigung durch die Stadt Ratingen herausgenommen, da sie für die städt. Keilmaschine zu eng sind. Zudem ist auf der Werdener Straße wegen zunehmender Verschmutzung die Häufigkeit von 2x wöchentlich auf 5x zu erhöhen.	HE	Stadt	Eigentümer	2				
Werdener Straße Flurstücke 104 und 147	Begründung s.o. Da es sich hier um Zugänge zu Privatgrundstücken handelt, ist hier die Reinigungshäufigkeit nicht so hoch zu bemessen.								
Weinbergstraße	Durch die Straßenumbenennung (von Hermann-Stehr-Straße) ist diese nun in die Satzung mit aufzunehmen. Die Reinigungsmodalitäten ändern sich hierdurch nicht.					A	Eigentümer	Eigentümer	1
						A	Eigentümer	Eigentümer	1

II.

Dieser Nachtrag tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 25.09.2014 beschlossene IV. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) (StraßenreinGSR) (ORS 700) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Dieser Nachtrag ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 700

Ratingen, den 26.09.2014

Klaus Pesch
Bürgermeister

- letzte Seite nicht bedruckt -